

Struktur des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 VwGO

Die drei Kern- elemente A B C	Absatz	Wortlaut der Norm	Funktion
A. Grundsatz	1	<p>„S.1 Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. S.2 Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).</p>	<p>Nach § 80 Abs. 1 VwGO kommen der Erhebung eines (Anfechtungs-) Widerspruchs und der Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung zu</p> <p>Aufschiebende Wirkung = Suspensiveffekt, bedeutet, dass aufgrund der bewirkten Vollzugshemmung der Status quo des von einem belastenden Verwaltungsakt Betroffenen (einstweilig) sichergestellt ist.</p> <p>Es wird ein umfassendes Verwirklichungsverbot der in dem VA enthaltenen Regelung statuiert.</p> <p>Dem vorl. RS nach §§ 80/ 80a liegt in der Hauptsache grundsätzlich! eine Anfechtung- bzw. Abwehrsituation zugrunde. (Keine Verpflichtungsklage – denn da ist grundsätzlich § 123 VwGO einschlägig)</p>
B. Ausnahmen	2	<p><u>S.1 Die aufschiebende Wirkung entfällt nur</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, 2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten, 3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen, 4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. <p>S. 2 Die Länder können auch bestimmen, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.</p>	<p>§ 80 Abs. 2 VwGO statuiert Ausnahmetatbestände vom Grundsatz des Abs. 1, welche („nur“) das Entfallen der aufschiebenden Wirkung kraft gesetzlicher Anordnung (Nr. 1-3) und kraft (verwaltungs-)behördlicher Anordnung (Nr. 4 i.V.m. Abs. 3) zum Gegenstand haben;</p> <p>Beachte: § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO = Annex zum Grund-VA und kein eigenständiger VA</p> <p>Nr. 1 Abgaben und Kosten = Steuern- Gebühren- Beiträge Zweck: damit die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht gefährdet wird. Beachte: Nicht Kosten der Ersatzvornahme!</p> <p>Nr. 2: nur unaufschiebbare Anordnungen im Polizeivollzugsdienst Beachte: Hierunter fallen auch Verkehrsschilder!</p> <p>Nr. 3: spezialgesetzliche Anordnungen sind aufgrund der Spezialität vor den anderen Bestimmungen zu prüfen!!! Bsp.: § 212a BauGB = Nachbarwiderspruch und -klage im Baurecht § 66 VwVG Nds./ § 112 JustG NRW = Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung</p> <p>Nr. 4 Vollziehungsanordnung durch Behörde (= besonders klausurrelevant)</p>

	3	<p>S.1 In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. S. 2 Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.</p>	<p>Ist eine reine Formale Anforderung, die sich allein auf den Ausnahmetatbestand des Abs. 2 Nr. 4 bezieht (behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung).</p> <p>Das Begründungserfordernis hat Warn- und Appellfunktion für die Behörde; es muss klar erkennbar sein, warum ein besonderes Vollzugsinteresse besteht! Das Vollzugsinteresse muss über das Interesse hinausgehen, das den VA selbst rechtfertigt (Ausnahme Gefahrenabwehr = Notstandsmaßnahme).</p> <p>Erforderlich = konkrete, einzelfallbezogene Erwägungen</p>
<p>C. Verfahrensregelung zur (Wieder)Herbeiführung der aufschiebenden Wirkung</p>	4	<p><u>S. 1 Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</u> S. 2 Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. S. 3 Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.</p>	<p>§ 80 Abs. 4 und 5 VwGO hält diejenigen Rechtsschutzmöglichkeiten bereit, die zu der Situation des Abs. 1 (zurück-)führen. Abs. 4 regelt den Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Falle des Abs. 2 Nr. 4 und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei den übrigen Ausnahmetatbeständen durch die Verwaltungsbehörde.</p>
	5	<p><u>S. 1 Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr 4 ganz oder teilweise wiederherstellen.</u> S. 2 Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. S. 3 Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. S. 4 Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. S. 5 Sie kann auch befristet werden.</p>	<p>Regelt den Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Falle des Abs. 2 Nr. 4 und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei den übrigen Ausnahmetatbeständen durch das Verwaltungsgericht.</p> <p>Beachte: gerichtliches Aussetzungsverfahren ist gemäß § 80 Abs. 6 subsidiär in den Fällen des Abs.2 Nr. 1 (s.u.).</p>
<p>Subsidiaritätsregelung</p>	6	<p>S.1 In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. S. 2 Das gilt nicht, wenn 1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder 2. eine Vollstreckung droht.</p>	<p>§ 80 Abs. 6 VwGO macht einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO für bestimmte Fälle von besonderen Voraussetzungen abhängig. Danach ist der gerichtliche Eilrechtsschutz grds. erst nach einem behördlichen Aussetzungsantrag i.S.d. Abs. 4 zulässig.</p> <p>Beachte: Beliebte Ausnahme in der Klausur → drohende Vollstreckung!</p>
<p>Allg. Verfahrensregeln</p>	7	<p>S. 1 Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. S. 2 Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.</p>	<p>§ 80 Abs. 7 VwGO gewährt dem Gericht die Möglichkeit zur Abänderung der Eilentscheidung.</p>
	8	<p>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden</p>	<p>§ 80 Abs. 8 VwGO hat keine besondere Bedeutung; danach ist in besonderen Eilfällen gestattet, dass der Vorsitzende Richter allein entscheidet.</p>